Anderte Abtheilung.

Von fallimenten / so durch unglück entstehen.

VOr allen wird supponiret; daß ein ausser seiner schuld / pur aus unglück gefallener schuldner sein falliment zeitlich angezeiget / weder aus gunst / oder anderer absicht / einen Creditoren vor dem anderen befriediget / oder bedecket / noch sonsten was vertuschet / oder auf die seiten gebracht habe; widrigens derselbe ohngeachtet des zeigenden unglücks ex nobili officio judicis zu bestraffen wäre.

Diese dann also verunglückt- und sich bey zeiten angebende debitores seynd nicht zu arrestiren / sondern mögen denenselben alle beneficia juris als die ausser Gericht mit denen Creditoren treffende vergleich / Commissiones, pacta præjudicialia, moratoria, cessiones bonorum, und was dergleichen mehrers ist / angedeyen; damit aber die partheyen wissen; was sie bey ein und andern juris beneficio zu beobachten haben / und zwar

Obbemeldte verunglückt- und sich bey zeiten angebende debitores seynd nicht zu arrestiren / sondern mögen denenselben die behörige juris beneficia zu statten kommen.

ERstens: bey denen ausser Gericht mit denen Creditoren anbündenden vergleichen / oder dessentwegen auch bey Gericht haltenden Commissionen: sollen

Wie in specie die gerichtliche / oder extra-judicial-Comissiones zu tentirung eines vergleichs: worzu erforderet wird.

1mò: All- und jede eigends beruffene Creditores, oder deren Gewalt-tragere in- oder ausser Gericht zusammen kommen / um mit ihnen aufrichtig und gemeinschäftlich zu tractiren / nicht aber eintzeler weise zu handlen / weniger eine privat-verständnuß mit ein- oder dem anderen zu machen:

1mò: die vorforderung nicht eines / oder des anderen / sondern sammentlicher Creditorum.

2dò: Solle der schuldner seinen wahrhaften statum activum & passivum gesamten Creditoren aufweisen / und absonderlich die in abrechnung stehende- in Rechten hangende zweifelhafte- oder etwa gar nicht einbringliche activ-posten anmerken / und zu dem ende die original-bücher produciren / auch solche / daß er alles getreulich angesaget / und nichts verschwigen / weder auch einen oder anderen Creditoren besonders bedecket / oder mit demselben

2dò: die vorzeigung status activi, & passivi, mit vorzeigung der bücher / und separirung deren richtigen / dubiosen und inexigiblen debitoren.

ben sich wegen dieser einwilligung verstanden habe / auf verlangen besagt-seiner Creditoren (wann dieses auch nur einer davon begehrete) beschweren / damit alles bona fide hergehe / und man den verläßlichen statum insolventiæ entweder in der sach selbsten / oder an der zeit erfahren möge: widrigens und da indicia fraudis verhanden seynd / solle in die zwischen dem schuldner / und einigen Creditoren heimlich gemachte collusionen inquiriret / und nach befund beede von dem Richter arbitrariè gestrafft werden: Es wird aber

Es wird aber 3tiò durch eine solche Commission, die klag / oder führende execution anderer Creditoren regulariter nicht sistiret.

3tiò: Durch eine solche-in-oder ausser Gericht angeordnete Commission, die bey demselben / oder auch einer anderen Instanz v. g. bey dem Wechsel-Gericht anhängige klag / oder alda von einigen Creditoren führende execution regulariter nicht sistiret; damit es nicht auf eines debitoris, oder auch eines und anderen mit ihme etwa heimlich verstandenen Creditoris willkührigen stillstand zur hemmung des Laufs deren Rechten ankomme; wie dann in casu, wann ein schuldner von einigen personal-oder Chyrographariis Creditoribus mit der execution angegangen wird / einer von dem anderen in ertheilung der execution nicht aufgehalten / sondern gleiches Recht ihnen von dem Richter ertheilet: mithin auch vor dem erhalten-und geführten ansatz / sperr / oder sonsten gegebener sicherheit mit einem allein eine die execution etwa hinderende Commission ad evitandam inæqualitatem inter Creditores nicht gehalten werden solle. Wann aber

Da es aber 4tò auf einen concursum ankommen solte / mag die ordinari Instanz die execution interim auf eine kurtze zeit einstellen / und dieses dem judici executionis intimiren: doch mit ausnahm der pfänder-Inhaber / und deren jenigen / so einen ansatz / oder sperr auf bewegliche güter geführet haben.

4tò: Der schuldner bey seiner ordinari-Instanz sich ad concursum Creditorum mündlich-oder schriftlichen / oder auch ipsô factô erkläret / da er sich exempli gratiâ retiriret / oder gar flüchtigen fuß setzet / oder sothanen concursum die Creditores mit rechtlichem fug gerichtlich verlangen / und zu dem ende eine Commission, um hierüber super re-& modo zu deliberiren angeordnet wird; so kan auch die ordinari-Instanz prævia summaria causæ cognitione, nach beschehener citir-und vernehmung sammentlicher Creditoren die execution interim auf eine kurtze zeit / etwa auf 14. täg / oder längstens vier wochen einstellen /

stellen / und hierüber das gehörige an das Wechsel-Gericht pro sistenda executione ergehen lassen / dergestalten jedoch; daß nach inhalt der Wechsel-ordnung art. 46., und wie Wir bereits öfter resolviret / die jenige / welche ein unterpfand von dem debitore in handen haben / oder derley bewegliche güter auf die in ordine geführte execution würklich in die sperr nehmen lassen / an diesen stillstand nicht gebunden seyn sollen. Betreffend nun

Andertens: das in- oder ausser Gericht anbinden wollende pactum præjudiciale, kraft dessen ins gemein der mindere- den mehreren theil deren Creditoren zu folgen schuldig ist / wann nemlich der schuldner um zahlungsfristen / oder um nachsehung eines theil der schuld / oder auch um die relaxirung des arrests anlanget; so ist hierzu / wie erst hieoben gemeldet worden / erforderlich:

Oder es will andertens ein dergleichen verunglückter schuldner des pacti præjudicialis in- oder ausser Gericht sich bedienē: worzu requiriret wird.

1mò: Die zusammenruffung aller Creditoren / oder dero Gewalt-tragern:

1mò, wie oben gemeldet / die zusamberuffung aller Creditoren.

2dò: An seiten des schuldners die eröfnung des wahrhaften statûs activi & passivi mit offentlicher vorweisung der bücher:

2dò die entdeckung des statûs debitoris.

3tiò: Die nachsehung nicht der gantzen schuld / sondern nur eines theil derselben à proportione des schuldner-unvermögens.

3tiò, die nachsehung eines proportionirten theils der schuld.

4tò: Eine anständige caution, oder anderweite sicherheit des über beschehenen nachlaß verbleibenden ruckstands / oder verläßlichen zuehaltung deren accordirten zahlungsfristen / widrigens die Creditores an den Accord nicht gebunden seyn / sondern denenselben frey stehen solle / viâ executionis, allenfalls auch per concursum fürzugehen. Gegen erfüllung obiger bedingnussen wird hiemit

4tò, eine anständige caution.

5tò: Die anno 1717. ausgegangene Wechsel-ordnung artic. 53., welche zu dergleichen majoritate Creditorum zwey drittel-theil derenselben erforderet / dahin erleuteret; daß es schon genug seye / wann die mehrere stimmen zu gemeldten nachlaß / oder zahlungs-fristen in- oder ausser Gericht

Gegen erfüllung obiger bedingnussen wird nach denen mehrern stimmen deren Creditoren / der vergleich geschlossen / und der art. 53. der N. Wechsel-ordnung

(welcher zwey dritte theil deren einwilligenden Creditoren erforderet) hiemit erleuteret / und respectivè abgeänderet.

richt vorhanden seynd / dergestalten jedoch; daß solche majoritas nicht nach der anzahl deren einwilligenden Creditoren / sondern nach der grösse ihrer forderungen oder da die forderungen gleich wären / nach der anzahl deren personen gerechnet werden solle / mit der weiteren erklärung / daß

Unter diese majoritatem votorum, seynd die Creditores hypothecarii, oder die sonsten ein vor-Recht haben / nicht zu ziehen.

6tò: Die jenige creditores, welche ein unterpfand / Hypothec, oder ein ander gegründtes vorrecht haben / an die mehrere stimmen deren chyrographariorum nicht gebunden seyen.

Da aber der schuldner von seinen creditoren keinen nachlaß oder zahluugs-fristen erlanget / oder solches von ihnen zu begehren sich nicht getrauend / bey Hof ein moratorium ansuchen wolte; so hat derselbe

Bey einem anwerbenden moratorio seynd folgende stück zu beobachten:

DRittens zu erhaltung eines moratorii folgende stuck zu beobachten.

1mò, daß der moratorii-werber durch seinen verläßlichen statum summariter zeige / an der zeit dermalen nicht, wiewohlen in resolvendo zu seyn.

1mò: Daß er seine dermahlige unvermögenheit an der zeit / wiewohlen er in re solvendo wäre / mittels einlegung seines verläßlichen statûs summariter bescheine / und alles getreulich in activis, & passivis ansage; so daß er solches seinen creditoren (welche durch seine gehörde über dieses gesuch wurden vernohmen werden) auch aydlichen / wann sie es verlangen / manifestiren solle; wo in widrigen sich der impetrant eines auch erhaltenen moratorii propter sub- vel obreptionem verlurstiget machen wurde / wie solches in der anno 1717. publicirten Nieder-Oesterreichischen Wechsel-ordnung §. 51. bereits enthalten ist.

Widrigens solle er des per sub & obreptionem erhaltenen moratorii verlurstiget seyn.

2dò, solle er beweisen durch unglück gefallen zu seyn.

2dò: Daß der moratorii-werber in seinem Hof-anbringen zeige durch unglück in sothane unvermögenheit verfallen zu seyn.

3tiò, solle er anständige bürgschaft / oder anderwertig genugsame sicherheit denen Creditoren leisten.

3tiò: Daß er anständige bürgschaft / oder anderweite genugsame sicherheit leiste / es wäre dann eine reale sicherheit in denen vorräthigen waaren / oder exigiblen nominibus des schuldner verhanden / daß ihme nichts anderes abgehe / als die zeit zur einbringung seiner activ-schulden / oder distrahirung deren waaren / womit er die creditores

hin

hinwiederum bezahlen könne/ widrigens ihme nichts anderes übrig verbleibet/ als die cessio bonorum: was aber

Ad cessionem bonorum wird requiriret.

Viertens zu dieser cessione bonorum erforderet werde/ und was selbe für eine würkung habe? solches ist in der N. Oe. Executions-ordnung tit. 3. §. 12. bereits enthalten/ nemlichen daß

1mò, der beweis eines unglücks-falls.

1mò: die jenige schuldner/ welche durch unglück/ oder ohnvorgesehene zuefäll ohne ihrem verschulden in armuth gerathen/ und

2dò, die übergab der güter an die Creditoren.

2dò: All-ihr habendes gut ihren glaubigern übergeben: anbey

3tiò, das juramentum paupertatis.

3tiò: Das Juramentum paupertatis ablegen/ von der personal-execution befreyet seyn sollen: der jenige aber/ welcher

Widrigens ist 4tò gegen den schuldner nach ausweisung der N. Oe. executions-ordnung juxta superiùs allegatum tit. 3. §. 12. zu verfahren.

4tò: Dieses nicht beweisen kan/ nach beschaffenheit deren umständen auf ein Gränitz-haus/ oder in die Löwen-gruben/ und endlichen in den Stadt-graben zu offentlicher arbeit verschaffet werden solle; bey welchem Statuto Wir es annoch ferners verbleiben lassen/ mit dem beysatz; daß man

5tò, ist diesem bonis cedirendē debitori gleichwohl sein ordinari-kleid/ nebst einigen geringeren mobilibus zu lassen.

5tò: Einen solchen mit obigen dreyen requisitis versehenen und bonis cedirenden schuldner humanitatis causâ gleichwolen sein ordinari-kleid/ nebst einem beth und etwas von denen geringeren mobilien überlassen: derselbe auch

Item 6tò, die ihme legirte oder sonsten geschenckte ätzung.

6tò: Von seinen Creditoren/ nachdeme er alles hergegeben/ wann ihme auch die nöthige ätzung von jemand nach der hand geschencket/ oder legiret wurde/ nicht mehr bey Gericht/ ausser er käme ad pinquiorem fortunam, welches er Gerichtlich angeloben solle/ angesprochen werden könne; und daß endlichen

7mò: Dieser Cedens bey verhandenen obig-rechtlichen Erfordernussen durch sothane cession an seinen Ehren nicht verletzet werde.